

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

PREISE:

Alle Preise in Euro oder in der angegebenen Wahrung, zuzuglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer: Unsere Preise wurden unter Zugrundelegung des jeweiligen Kostengefuges errechnet. andern sich wahrend der Lieferdauer die im Zeitpunkt des Angebotes geltenden Personalkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarung, die Materialkosten oder die Lieferungen direkt betreffender Gebuhren und Abgaben, so mussen wir uns vorbehalten, auch verbindlich festgesetzte Verkaufspreise entsprechend zu erhohen. Unsere Preise sind freibleibend, soweit nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind.

VERSAND:

Ab einer Netto-Bestellsumme von € 120,- exkl. MwSt. gelten die Preise einschlieglich Verpackung, frei Haus, innerhalb Osterreich, bei von uns zu wahlender Versandart; Kosten fur Sonderwunsche, wie Bahn- oder Postexpress, Vorschreibung eines bestimmten Spediteurs, einer Versandart oder des Frachtweges, werden in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen unter € 120,- werden Porto- und Verpackungskosten berechnet. Lagerware kann nur in vollen Verpackungseinheiten abgegeben werden. Die Lieferungen erfolgen grundsatzlich auf Rechnung und Gefahr des Kaufers, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt worden ist. Beschadigte Ware ist dem Transportunternehmen erst dann abzunehmen, wenn von diesem der Schaden anerkannt wurde. Die vereinbarte Lieferfrist gilt von der Bestatigung des Auftrages an bis zum Tage der Versandbereitschaft. Bei gedruckter Ware lauft die Lieferfrist erst ab Eingang der genehmigten Korrektur. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkufer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist versendet hat. Bei nachtraglicher Auftragsanderung ist der Verkufer an die ursprunglich zugesagte und bestatigte Lieferfrist nicht gebunden. In Fallen von hoherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Manahmen der oeffentlichen Hand, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstorungen, Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten, Materialverknappung, Terminuberschreitung des Vorlieferanten, hat der Verkufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlangern oder vom Vertrag zuruckzutreten. Falls die Ware nicht in der vereinbarten Frist geliefert wird, hat der Kufer dem Verkufer mittels eingeschriebenem Brief eine Frist von 14 Tagen zur Nachholung zu setzen; erst mit Ablauf dieser Nachfrist gilt der Auftrag als storniert. Aus Nichteinhaltung von Lieferfristen konnen Anspruche, gleichgultig welcher Art, nicht abgeleitet werden.

LIEFERABWEICHUNGEN:

1.) Mengenabweichungen:

Bei Sonderanfertigungen gelten aus produktionstechnischen Grunden folgende Uber- oder Unterlieferungen als vereinbart:

unter	5.000 Stuck	+/-30%	ab	10.000 Stuck	+/-15%
ab	5.000 Stuck	+/-20%	ab	25.000 Stuck	+/-10%

Es wird die tatsachliche Liefermenge in Rechnung gestellt. Bei Unterlieferungen innerhalb der angefuhrten Toleranzen besteht kein Rechtsanspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge.

MATERIALABWEICHUNGEN:

Schwankungen in Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzung bleiben entsprechend den Bedingungen der Papierfabrik vorbehalten.

1.) Groenabweichungen:

Formatschwankungen bei Kuverts und Versandtaschen +/- 2 mm, zulassige Abweichung fur Fenstergroe und Fensterstellung je +/- 1,5 mm.

2.) Farbabweichungen bei Flexo- und Offsetdruck:

Die Farbnuancen, die sich auf Grund der Farbqualitaten ergeben, sind kein Reklamationsgrund. Bei Flexofarben konnen innerhalb einer Auflage Farbschwankungen auftreten; daruber hinaus sind Flexofarben nicht lichtbestandig. Beide Eigenschaften begrunden keinen Gewahrleistungs- oder Ersatzanspruch. Reklamationen bei Farbdifferenzen im Druck werden erst ab einer, mit einem Spektrodensitometer gemessenen Differenz von ΔE cmc 3,01 akzeptiert.

3.) Druckauftrage:

Korrekturabzuege werden nur nach Verlangen des Auftraggebers erstellt. Bei Reproduktionen im Offsetdruck konnen geringfugige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Auch beim Vergleich zwischen „Andruck“ und „Auflagendruck“ konnen Differenzen auftreten. Aufgrund der unterschiedlichen Fertigungsarten kann es bei der Vorlage eines „Digitalproofs“ zu Farbabweichungen kommen. Falls eine verbindliche Druckvorlage erwunscht wird, kann ein kostenpflichtiger Andruck an der Druckmaschine auf Originalpapier erstellt werden. Fur die postkonforme Gestaltung der Kuverts und Taschen tragt der Auftraggeber die Verantwortung.

DIGITALE DATEN:

Liefert der Auftraggeber keinen Prufdruck, so wird dieser von OKI erstellt und weiterverrechnet. Fur Ubertragungsfehler wird von OKI keine Haftung ubernommen. Digitale Daten sollten als PDF 1.3 beigelegt werden. 4-Farbbilder mussen unbedingt im „CMYK-Modus“ erstellt sein. Druckfarben mussen in der Datei ersichtlich sein oder bei der Auftragserteilung bekanntgegeben werden (z.B. Pantone 115 U, HKS 44N). Wird nur ein Farbmuster beigelegt, wird die ahnlichste Farbe dem Auftraggeber vorge schlagen. Falls Farben gemischt werden mussen, wird dies nach Zeitaufwand verrechnet.

LOHNARBEITEN:

Fur Fehlergebnisse, die aus unsachgemaer Vorarbeit zustande kommen, kann keine wie immer geartete Haftung ubernommen werden. Vor der Erstbearbeitung ist eine Rucksprache mit OKI erforderlich. Der maschinenbedingte Ausschuss verlangt eine erhohnte Materialbeistellung laut Punkt „Lieferabweichungen“.

ABRUFaufTRAGE:

Die Lieferbedingungen fur Abrufauftrage werden mit dem Beiblatt „Zusatzvertrag fur Abrufauftrage“ individuell geregelt. Grundsatzlich gelten folgende Abrufbedingungen: Bestellungen auf Abruf mussen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen geliefert und in Rechnung gestellt.

DRUCKBEHELFE UND STANZEN:

Eigentumsrecht: Die von dem Verkufer hergestellten Schriftsatze, Druckplatten, Lithos, fotografisch hergestellten Filme und Platten, Stanzen und andere fur den Produktionsprozess beigelegten Behelfe bleiben das unverauerliche Eigentum des Verkaufers, auch wenn der Kufer fur diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch fur Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Verkaufers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

URHEBER- UND VERVIELFALTIGUNGSRECHT:

Die Lieferbedingungen fur Abrufauftrage werden mit dem Beiblatt „Zusatzvertrag fur Abrufauftrage“ individuell geregelt. Grundsatzlich gelten folgende Abrufbedingungen: Bestellungen auf Abruf mussen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen geliefert und in Rechnung gestellt.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Dem Verkufer steht das Eigentumsrecht an der von ihm gelieferten Ware bis zur vollstandigen Zahlung des Kaufpreises zu. Der Verkufer ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschaftsbetriebes zu verfugen, insbesondere zu verarbeiten und zu verauern. Sofern sein Kunde keine Barzahlung leistet, hat der Kufer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend den vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Der Kufer tritt bereits jetzt samtliche Forderungen aus der Weitergabe der Ware sowie aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt gegenuber dem Kunden zustehende Rechte an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Kunden nachweislich uber die stattgefundene Zession zu verstandigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskunfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Sofern der Kufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt, ermachtigt er uns zur direkten Geltendmachung samtlicher auch ihm zustehender Anspruche, ohne dass hierfur eine Verpflichtung unsererseits besteht. Im Fall von Zwangsvollstreckungsmanahmen hat der Kufer spaetestens anlasslich dieser Akte unser Eigentum kenntlich zu machen und uns unverzuglich und nachweislich uber derartige Manahmen Dritter unter gleichzeitiger Zurverfugungstellung samtlicher fur die Verfolgung unserer Aussonderungsanspruche notwendigen Informationen zu unterrichten. Auerordentliche Verfugungen des Kufers uber die gelieferten Waren z.B. durch Verpfandung, Sicherungsubereignung usw., sind nur mit unserer ausdrucklichen Zustimmung zulassig.

MANGELANSPRUCHE:

Beanstandungen konnen nur sofort nach Erhalt der Ware und nur vor eventuell weiterer Verarbeitung wie Bedrucken, Schneiden usw. anerkannt werden. Einzelne Mangel sind zur Beurteilung einer Sendung nicht magebend. Bei von uns anerkannten Mangeln konnen wir die beanstandete Ware nach unserer Wahl in angemessener Zeit nachbessern, Ersatz liefern oder Preisnachlass bis zum Wert der von uns erbrachten Leistung gewahren. Daruber hinausgehende Anspruche sind ungeachtet des Rechtsgrundes, auf den sie gestutzt werden, ausgeschlossen. Dazu zahlen insbesondere solche fur Mangelfolgeschaden und aus der Fehlerhaftigkeit eines Produktes. Auf das Produkthaftungsgesetz gegruendete Anspruche fur Sachschaden sind jedenfalls ausgeschlossen. Warenrucksendungen sind nur mit unserem ausdrucklichen Einverstandnis moeglich. Sonderanfertigungen konnen weder ganz noch teilweise zuruckgenommen werden.

ZAHLUNG:

Es gelten die umseitig angefuhrten Zahlungsbedingungen, die Zahlungsfrist ist ab Rechnungsdatum zu verstehen. Bei Uberschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug des Kaufers ein. Vorbehaftlich sonstiger Rechte kann der Verkufer Verzugszinsen in der Hohe von 8% uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung stellen. Schecks gelten als zahlungshalber entgegengenommen. Bei Bezahlung an Spediteure ist die Vorlage einer von uns ausgestellten Inkasso-Vollmacht zu verlangen. Das Bekanntwerden ungunstiger Finanzlage des Bestellers vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder entsprechende Sicherheit zu verlangen. Die Lieferung kann bis zur Sicherheitsleistung hinausgeschoben werden.

ERFULLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Erfullungsort und Gerichtsstand ist Eisenstadt. Es ist osterreichisches Recht anzuwenden. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt. Abanderungen bedurfen der Schriftform, mundliche Zusagen haben keine Wirksamkeit.